

Bewacher

Meldung und Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wachpersonen

Name des Bewachungsunternehmens

Straße

PLZ

Ort

Beabsichtigte Bewachungstätigkeit der Wachperson

- Bewachungen nach § 34 a Abs. 1 a Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) (**Unterrichtungsnachweis erforderlich**)
- Bewachungen nach § 34 a Abs. 1 a Satz 2 (GewO) (**Sachkundenachweis erforderlich**)
- Bewachungen nach § 34 a Abs. 1 a Satz 4 (GewO) (**erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung**)

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Bewachungsunternehmens

Angaben zur Wachperson

Name

Vorname

Telefon

Geburtsdatum

Geburtsort

deutsch

Staatsangehörigkeit

Straße

PLZ

Wohnort

E-Mail

Aufenthaltsorte in den letzten 5 Jahren

Zeitraum von bis: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land, Staat

Anhängige Strafverfahren (*Justizbehörde, Aktenzeichen*)

nein ja

Erklärung der zu überprüfenden Person

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert und der Zuverlässigkeitsüberprüfung zugestimmt.

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, poststelle@landkreis-landshut.de, Tel. 0871 408-0. Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Ort, Datum

Unterschrift der zu überprüfenden Person

Erforderliche Unterlagen

- Kopie Personalausweis (Vorder- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Unterrichts- oder ggf. Sachkundenachweis im Original

Hinweise

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit werden gemäß § 34 a Gewerbeordnung mindestens eingeholt: Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizei.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und nichtselbständig oder selbständig tätig werden wollen benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates haben.